

Conte.

Am 15<sup>ten</sup> Jänner 1784.

und da nun wegen Balle augen-  
weinen, auf jendem, der nun Leijst  
und Tab Cabassent und sein Japion  
Anlaugt, Dignellen zu gestatten.

H<sup>o</sup> 29.  
Majol

Der Klager und Richter zu Carunio  
Joh. Jgn. V. Arzhangar übergeben  
die Klagenabhandlung vom Jahr 1785

Conclusio.

Es der Aufseheroffizialer mit  
niner Frist von 8 Tagen für die  
Anmeldung zu übergeben; gleichem  
aber yndessen Offizialer die so  
übergebenen 1780<sup>ten</sup> Stadt Register  
Anmeldung noch auf nächsten Hofmann  
niederzulegen hat, so muss die An-  
meldefrist der Carunio-  
Anmeldung auf noch von solcher Zeit  
zu gupzet werden.

H<sup>o</sup> 50.

Königsamt: Jatinatid d. d. 10<sup>ten</sup> Jänner 1784  
Jänner, in Betreff der von Richter niner  
Joh. Kauderscher als richtig anerkannt  
Zahlung jener 40<sup>er</sup>, welche dem Lu Juber.  
zial - Rath V. Carisardung für sein für  
niederzulegen Commission eingeworfen.

Conclusio

Es zu hinterlegen.

H<sup>o</sup> 51.

Der Kommissar von der Carunio lade zu  
Erstend Joh. Jgn. V. Jgnol unterworf auf